

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

2. Beiblatt

15. Februar 1946

11/J

Anfrage

der Abgeordneten P e t s c h n i k , E i b e g g e r , R i c h a r d W o l f ,
 S t e i n e r , V e i t h o f e r und G e n o s s e n .
 an den Bundesminister für Handel und Wiederaufbau,
 betreffend die Richtlinien des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau
 für die Dringlichkeitseinstufung von Baumassnahmen.

Wir unterzeichneten Abgeordneten sind der Auffassung, dass der Erlass
 des Ministeriums für Handel und Wiederaufbau vom 11.1.1946 bezüglich der
 Richtlinien für die Dringlichkeitseinstufung von Baumassnahmen nicht geeig-
 net ist, den Wiederaufbau zu fördern.

Wir stellen daher die Anfrage, ob der Herr Minister für Handel und
 Wiederaufbau bereit ist, den erwähnten Erlass vom 11.1.1946 im Sinne unseres
 Antrages abzuändern.

Dieser Antrag fußt auf der Erkenntnis, dass die Aufbauarbeiten in
 Kärnten von der Militärregierung und dem Alliierten Kontrollrat genehmigt,
 dauernd überwacht und als organisch richtig bestätigt wurden.

Die Voraussetzungen, die zu diesem Erlass geführt haben, sehen ausdrück-
 lich vor, dass der Alliierte Rat jene Massnahmen ergreift, die für die Ingang-
 bringung der Baustoffindustrie und für die Förderung der Bautätigkeit erforder-
 lich sind.

Für das Land Kärnten gesehen, würde die Durchführung dieses Erlasses
 keine Förderung, vielmehr eine schwere Hemmung aller Sofortmassnahmen bedeuten,
 und dies kann nicht die Absicht des Gesetzgebers gewesen sein.

Die Notstandsarbeiten für Baumassnahmen wurden in Kärnten im Laufe des
 vergangenen Jahres so weit mit aller Kraft vorwärts getrieben, vor allem in
 Villach, wo 94 % aller Häuser beschädigt waren, so dass behauptet werden kann,
 die Arbeiten der Dringlichkeitsstufe I sind beendet.

In diesen Arbeiten sind alle Schadenserhebungen bis zu einer Summe von
 2000 S enthalten, ausserdem alle anderen Arbeiten, die im Erlass nicht vorge-
 sehen sind, aber unbedingt notwendig waren, um die Instandsetzungsarbeiten

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

3. Beiblatt

15. Februar 1946

...die Instandsetzungsarbeiten

überhaupt in Angriff nehmen zu können; z.B. Abtragung von baufälligen Gebäudestrukturen, Strassensäulung, Schuttabfuhr, Bergung der noch verwendungsfähigen Baustoffe. Es wurde nicht nur kostbares Gut gerettet, sondern vor allem viele Häuser vor weiteren Witterungsschäden bewahrt.

Der gesamte Lebens- und Aufbauwillen unserer Städte wurde durch diese gelenkte Initiative neu erweckt und gestärkt. Dieses Wiederaufbauwerk war nur möglich, weil wir in verwaltungstechnischer Hinsicht nicht beengt waren. Als Beispiel möge der immer wiederkehrende, ganz krasse Fall vor Augen gehalten werden, dass die Arbeiten bei einem sonst brauchbaren und wertvollen Gebäude, gessen auch und oberstes Stockwerk zerstört sind, aber im Interesse seiner Erhaltung sofort abgeräumt und mit einem behelfsmässig oder endgültigen Dach versehen werden müssen, nicht rasch durchgeführt werden dürften, weil die Instandsetzung immer weit mehr als 2 000 S beträgt, es somit in die Dringlichkeitsstufe II fällt und daher die Bewilligung im Wege des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau an das Viermächtekomitee weitergeleitet werden müsste. Dieses Beispiel zeigt eindringlich, für alle bombengeschädigten Städte Österreichs, dass Schäden solcher Art unbedingt im kurzen Verfahren unabhängig von der Höhe der Schadenssumme sofort rehoben werden müssen und in die Dringlichkeitsstufe I gehören.

Wir stellen daher an den Herrn Bundesminister die

Anfrage:

- 1.) Ist der Herr Bundesminister bereit, die Dringlichkeitsstufe I für alle Sicherheitsmaßnahmen, die sowohl im öffentlichen Interesse als auch im Interesse der Erhaltung des einzelnen Gebäudes liegen, zu erweitern?
- 2.) Ist der Herr Bundesminister bereit, die Dringlichkeitsstufe II in Dringlichkeitsstufe I für die Länder Kärnten und Steiermark abzuändern, da die Arbeiten der Dringlichkeitsstufe I im vergangenen Jahr zu rd. 92% durchgeführt worden sind?
- 3.) Ist der Herr Bundesminister bereit, alle zerstörten Kleinsiedlungshäuser, deren Bausumme unter S 12 000.- liegt, in Dringlichkeitsstufe I einzureihen, um den armen und meist kinderreichen Familien sofort helfen zu können?

Wien, am 15. Februar 1946.